

Thema

Bestimmung des Streitwerts für den Herausgabeanspruch von Schlüsseln (§ 3 ZPO)

Kurzer Beitrag

Der Streitwert für die Herausgabe von Schlüsseln orientiert sich am Wert der Schlüssel. Bei Kraftfahrzeugen ist auf die fiktiven Kosten der Beschaffung von Zweitschlüsseln sowie auf die Kosten der ggf. erforderlichen Erneuerung der Fahrzeugschlösser abzustellen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Fahrzeug bei der Vorenthaltung der Schlüssel nicht genutzt werden kann. Bei Schlüsseln, welche im Zusammenhang mit einer Schließanlage benutzt werden, ist bei der Bemessung des Streitwertes für die begehrte Herausgabe der Schlüssel auf die Kosten abzustellen, welche voraussichtlich für die Erneuerung der gesamten Schließanlage aufzuwenden sind (*Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rdnr. 277; OLG Düsseldorf, OLGR 1993, 79; LAG Schleswig-Holstein, Beschluß vom 28.12.2006, AZ 1 Ta 109/06). Auf den bloßen Substanz- oder Wiederbeschaffungswert der herauszugebenden Schlüssel kann im Hinblick auf den Schutzzweck von Schlüsseln einer Schließanlage nicht abgestellt werden. Dies ist auch sachgerecht, da bereits der Verlust eines Schlüssels einer Schließanlage zur Aufrechterhaltung des mit der Schließanlage bezweckten Schutzes dazu führt, daß die gesamte Anlage ausgetauscht werden muß, was unter Umständen mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

++